

Freitag 9. November 1951.

Kreditbegehren für die Kosten
aus dem Finanzabkommen von
Washington.

Politisches Departement. Antrag vom 6. November 1951.
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 8. November 1951

Die Sperre und Verwaltung der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz ist bekanntlich durch Bundesratsbeschluss vom 16. Februar 1945 und ff. der Schweizerischen Verrechnungsstelle in Zürich übertragen worden. Um diese Aufgabe bewältigen zu können, zu der dann noch die sich aus dem Washingtoner Abkommen vom 25. Mai 1946 ergebende Verwaltungstätigkeit hinzukam, wurde innerhalb der Verrechnungsstelle eine besondere Abteilung für die Liquidation deutscher Vermögenswerte geschaffen. Diese Abteilung wurde wegen ihrer besonderen Funktionen vom übrigen Betrieb der Verrechnungsstelle getrennt und einer separaten Aufsichtskommission für die Durchführung des Abkommens von Washington unterstellt. Sie verfügt über eigene Räumlichkeiten und führt eine eigene Rechnung.

Seitdem sich die Aufgaben der Abteilung für die Liquidation deutscher Vermögenswerte auf die mit der Durchführung des Washingtoner Abkommens zusammenhängenden Arbeiten beschränkt, verfügt diese über keine Einnahmenquellen aus Gebühren mehr. Ihre Betriebskosten, die monatlich durchschnittlich Fr. 100'000.- betragen, müssen somit laufend durch Vorschüsse der Verrechnungsstelle gedeckt werden. Am 30. Oktober 1951 betrug der Ausgabenüberschuss Fr. 2'611'480.15.

Diese Vorschussleistungen bedeuten eine schwere Belastung der Verrechnungsstelle. Auch kann die Verwendung ihrer Mittel, die die schweizerische Wirtschaft in der Form von Gebühren aufzubringen hat, für diesen wesensfremden Zweck nicht länger gerechtfertigt werden. Da anderseits der Bund auf Grund von Art. 1, Ziff. 5, des durch Bundesbeschluss vom 27. Juni 1946 ratifizierten Finanzabkommens von Washington zur Uebernahme der Kosten aus der Durchführung des Abkommens verpflichtet ist wurde bereits am 26. April 1950 der Antrag gestellt der Abteilung für die Liquidation deutscher Vermögenswerte einen entsprechenden Kredit zu eröffnen. Dabei wurde geltend gemacht, dass es sich lediglich um einen Ueberbrückungskredit handle und die endgültige Finanzierung dieser Ausgaben nicht etwa aus den allgemeinen Bundesmitteln erfolgen müsse. Die Betriebskosten der Abteilung für die Liquidation deutscher Vermögenswerte der Verrechnungsstelle können bei der Durchführung des Washingtoner Abkommens dem der Schweiz zufallenden Anteil am Liquidationserlös der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz belastet werden. Die Verrechnungsstelle hat bis heute zur Verhinderung von Wertverminderungen gemäss Art. 9quater des Bundesratsbeschlusses vom 16. Februar

1945 ff. bereits Umwandlungen von Vermögenswerten im Betrage von 36 Millionen Franken vorgenommen und diese Summe teils auf Sammelkonto der Eidgenössischen Finanzverwaltung und teils bei der Schweizerischen Nationalbank einbezahlt. Da bei der Durchführung des Abkommens die Hälfte dieses Betrages der Schweiz zufallen wird, ist bereits eine vollständige Deckung für den von der Verrechnungsstelle benötigten Kredit vorhanden.

Es ist allerdings möglich, dass eine Verständigung zwischen Deutschland den Alliierten und der Schweiz zustande kommt, wonach auf die Durchführung des Abkommens bei Bezahlung einer Loskaufsumme die von Deutschland aufzubringen wäre, verzichtet würde. Auch in diesem Falle wird die Schweiz jedoch auf einer Regelung bestehen, die vermeiden würde, dass die Kosten der Liquidationsabteilung endgültig vom Bund übernommen werden müssten.

Das erwähnte Nachtragskreditbegehren des Bundesrates vom April 1950 ist von den eidgenössischen Räten nur insoweit genehmigt worden, als es die Deckung der Kosten des Eidgenössischen Politischen Departementes betraf. Die ablehnende Haltung der Finanzkommissionen der beiden Räte ging vor allem auf den Umstand zurück, dass verschiedene wichtige Fragen mitbezug auf die Schweizerische Verrechnungsstelle damals noch offen waren, deren Regelung einen beträchtlichen Kostenaufwand erforderte. Diese konnten jedoch inzwischen gelöst werden, und die Rechtsstellung der Verrechnungsstelle hat durch die Statutenrevision die nötige Abklärung erfahren, sodass heute die Gewährung eines Kredites kaum mehr auf Bedenken stossen dürfte.

Für die damalige Stellungnahme der Finanzkommissionen war auch die Abberufung eines Teils der Reserven der Verrechnungsstelle, die im Jahre 1949 von den eidgenössischen Räten beschlossen worden war, von Bedeutung gewesen. Auf Grund der Statutenrevision ist die Verrechnungsstelle jedoch nunmehr ausdrücklich zur Aeufnung eines Betriebsfonds von 6 Millionen Franken ermächtigt, während die dann noch verbleibenden Einnahmenüberschüsse an die Bundeskasse abgeliefert werden müssen. Es entspricht somit der Absicht des Parlamentes, dass die Verrechnungsstelle über ein freies Betriebskapital verfügt. Dieser Zweck kann jedoch nicht verwirklicht werden, wenn die sich aus der Jahresrechnung für das Jahr 1950 und 1951 ergebenden Ueberschüsse an den Bund abgeliefert werden müssen, während anderseits der Vorschuss der Verrechnungsstelle an die Liquidationsabteilung, der diesen Betrag übersteigt, nicht zurückbezahlt worden ist. Die Eröffnung eines entsprechenden Kredites erweist sich daher für die Erfüllung der statutarischen Verpflichtungen der Verrechnungsstelle als dringend und unerlässlich. Dieser sollte so bemessen sein, dass er die Auslagen der Liquidationsabteilung bis Ende des laufenden Jahres deckt. Der am 30. Oktober 1951 Fr. 2'611'480.15 betragende Ausgabenüberschuss wird sich bei gleichbleibender Belastung am 31. Dezember 1951 auf ca. Fr. 2'865'000.- belaufen. Zur Deckung der nächstjährigen Betriebskosten behält sich das Politische Departement vor, im Zusammenhang mit dem ersten Teil der Nachtragskredite für das Jahr 1952 eine ähnliche Regelung zu empfehlen.

- 3 -

Gestützt auf diese Erwägungen wird antragsgemäss und mit Zustimmung des Finanz- und Zolldepartementes

b e s c h l o s s e n :

Das Politische Departement wird ermächtigt in die Botschaft über den zweiten Teil der Nachtragskreditbegehren für das Jahr 1951 unter der Voranschlagsrubrik 373.13 - Kosten aus dem Finanzabkommen von Washington - einen Betrag von Fr. 2'865'000.- einzusetzen zur Deckung der im Zusammenhang mit der Durchführung des erwähnten Abkommens aufgelaufenen Kosten.

Protokollauszug an das Politische Departement, an das Finanz- und Zolldepartement und an Herrn Minister Stucki.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oyer